18. Wahlperiode

01.07.2024

## **Antwort**

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 3867 vom 22. Mai 2024 des Abgeordneten Dr. Dennis Maelzer SPD Drucksache 18/9315

35 Stunden als der neue Standard. Wie steht es um das Wunsch- und Wahlrecht von Eltern, die in Düsseldorf die Kindertagespflege nutzen wollen?

## Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Das Jugendamt der Landeshauptstadt Düsseldorf plant, die Länge der Betreuungszeiten – mindestens in der Kindertagespflege – abhängig von der Berufstätigkeit der Eltern zu machen. Laut Mitteilung von Antenne Düsseldorf soll in Zukunft das Kindertagespflegepersonal dann nur noch höchstens 35 statt wie bisher 45 Betreuungsstunden in der Woche anbieten dürfen. Sollten Eltern eine längere Betreuung für ihre Kinder benötigen, müssten Sie das bei der Stadt beantragen.<sup>1</sup> Die Interessensgemeinschaft der Kindertagespflege Düsseldorf befürchtet nun, dass Tagespflegepersonen durch die Reform weniger Einkommen haben. Laut einem Bericht des WDR sollen 35 Stunden pro Woche demnach der neue Standard werden, für eine längere Betreuung sollen Eltern künftig ihren Bedarf nachweisen müssen.<sup>2</sup>

Die Ministerin für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration hat die Kleine Anfrage 3867 mit Schreiben vom 1. Juli 2024 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit der Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung beantwortet.

## Vorbemerkung der Landesregierung

Für die Förderung der Kindertagespflege sind die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, also die Jugendämter zuständig. Die genaue Ausgestaltung der Kindertagespflege obliegt daher dem zuständigen Jugendamt, das im Rahmen der bundesrechtlichen Vorgaben in eigener Zuständigkeit entscheidet. Die konkreten Rahmenbedingungen der Kindertagespflege werden vor Ort in Form von Satzungen und Richtlinien festgeschrieben. Das Sozialgesetzbuch – Achtes Buch (SGB VIII) - als Bundesgesetz sowie das Kinderbildungsgesetz (KiBiz) als Landesgesetz stecken insoweit nur den Gestaltungsspielraum für die Kommunen in Nordrhein-Westfalen ab. Die Gesamtverantwortung liegt bei den Jugendämtern.

Datum des Originals: 01.07.2024/Ausgegeben: 05.07.2024

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> https://www.antenneduesseldorf.de/artikel/duesseldorf-diskussion-um-kindertagespflege-1984138.html (Abgerufen am 15.05.2024)

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> https://www1.wdr.de/nachrichten/rheinland/protest-eltern-neue-regeln-kindertagespflege-duessel-dorf-100.html (Abgerufen am 16.05.2024)

1. Wie ermittelt die Stadt Düsseldorf den Bedarf der Betreuungszeiten von Kindern und Familien in der Tagespflege und der Kita?

Die Jugendämter erfüllen ihre Aufgaben im Rahmen der verfassungsrechtlich garantierten kommunalen Selbstverwaltung in ausschließlich eigener Verantwortung. Der Landesregierung liegen mithin keine Erkenntnisse zu der Fragestellung vor.

2. Darf ein Jugendamt rechtlich die Berufstätigkeit der Eltern als Faktor für die Vergabe von Plätzen oder Buchungszeiten heranziehen?

Der Anspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege, insbesondere der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf (§ 3 Absatz 3 Satz 1 Kinderbildungsgesetz - KiBiz). Die Eltern haben danach das Recht, die Betreuungszeit entsprechend ihrem Bedarf zu wählen.

Im Übrigen wird auch die Vorbemerkung und Antwort zu Frage 1 verwiesen.

3. Wie steht es um den individuellen Anspruch des Kindes auf Betreuung und Bildung nach Vollendung des ersten Lebensjahres, sofern Berufstätigkeit der Eltern das entscheidende Kriterium zu Vergabe von Plätzen oder Buchungszeiten ist?

Der individuelle Anspruch eines Kindes auf (frühkindliche) Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege besteht unabhängig davon, ob die Eltern einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder nicht.

4. Inwiefern darf ein Jugendamt einseitig das Wunsch- und Wahlrecht von Eltern einschränken, die sich für ein Angebot der Kindertagespflege entscheiden wollen, wenn es gleichartige Regelungen für Eltern, die sich für ein Angebot in der Kita entscheiden wollen, nicht vorsieht?

Eltern haben grundsätzlich das Recht für ihr Kind ein Betreuungsangebot zu wählen, das ihren Vorstellungen am ehesten entspricht (Wunsch- und Wahlrecht der Eltern nach § 3 KiBiz). Das Wunsch- und Wahlrecht bezieht sich nur auf tatsächlich vorhandene Plätze, das heißt, es steht unter dem Vorbehalt, dass in der gewünschten Kindertageseinrichtung oder bei der ausgewählten Kindertagespflegeperson auch tatsächlich Plätze zur Verfügung stehen. Im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben ist das Jugendamt frei, sein Angebot flexibel auszugestalten.

5. Wie steht die Landesregierung zu dem Ziel, dass 35 Stunden der neue Standard werden sollen?

Die Landesregierung ist sich der aktuellen Herausforderungen in der Kindertagesbetreuung sehr bewusst. Dazu zählt vor allem die Verlässlichkeit des Angebots. Dazu behält die Landesregierung die aktuelle Studienlage im Blick und ist gleichermaßen im engen Austausch mit Trägern, Einrichtungen und Kommunen.

Wichtig dabei ist, dass das Betreuungsangebot in der jeweiligen Kommune insgesamt den Anspruch der Kinder auf Förderung in Kindertageseinrichtungen oder in Kindertagespflege erfüllt. Ein wesentlicher Aspekt ist hier der Umfang der täglichen Förderung. Dieser richtet sich nach dem individuellen Bedarf, begrenzt durch das Kindeswohl.